

## **Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen (ProValid)**

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme hat die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin die IBB Business Team GmbH (IBT) gemäß diesen Richtlinien beauftragt.

### **1 Förderzweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Förderziel und Förderzweck**

Das „Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen (ProValid)“ des Landes Berlin hat zum Ziel, die Qualifizierung von erfolgsversprechenden Forschungsergebnissen anzustoßen, um eine Verwertung der Forschungsergebnisse im Sinne eines Transfers in die industrielle Forschung zu erreichen. Mit der Validierungsförderung sollen Ausgründungswillige staatlicher Berliner Hochschulen in der Vor- und Gründungsphase angesprochen werden, die technologieorientierte Innovationen validieren möchten. Anspruch des Förderprogramms ist, das Thema Ausgründungen aus Hochschulen an das Thema Validierung zu koppeln. Validierung bedeutet in diesem Kontext, universitäre Forschungsergebnisse in die Innovationsphase der industriellen Forschung zu überführen. Darüber hinaus muss das Vorhaben Ausgründungspotential aufweisen.

Mit dem Programm soll auch ein Beitrag zur Umsetzung der in der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg 2025 (innoBB 2025) gesetzten Ziele, innovative Lösungen für die Herausforderungen von morgen zu entwickeln und die Hauptstadtregion zu einem führenden Innovationsraum in Europa zu machen, geleistet werden.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gewährt projektbezogene Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV).

Die IBB Business Team GmbH ist gemäß § 44 Abs. 3 LHO mit der Befugnis beliehen, dem Land Berlin obliegende Aufgaben bei der Gewährung von Förderung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Sie ist als Bewilligungsstelle Ansprechpartnerin für alle antragstellenden und förderungsempfangenden Hochschulen.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassungen der zuvor genannten Rechtsgrundlagen. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Hochschule auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind in Berlin durch staatliche Berliner Hochschulen durchzuführende Validierungsaktivitäten, die als nichtwirtschaftliche Aktivitäten eingestuft werden. Validierungsaktivitäten im Sinne der vorliegenden Förderrichtlinie sind Aktivitäten zur Überführung universitärer Forschungsergebnisse in die Innovationsphase der industriellen Forschung<sup>1</sup>.

Es werden ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Nummer 2.1.1 Randnummern 18 und 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und

---

<sup>1</sup> Eine Anschlussfinanzierung des Projekts hin zur Marktreife kann mit dem Programm *Pro FIT* (<https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/pro-fit-projektfinanzierung.html>) erfolgen, wobei der dabei zu erbringende Eigenanteil nicht aus Mitteln des ProValid erbracht werden darf.

Innovation gefördert.<sup>2</sup>

### 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für eine Projektförderung sind gem. § 1 Hochschulgesetz (BerlHG) Hochschulen des Landes Berlin (staatliche Hochschulen). Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen).<sup>3</sup>

Zugelassen sind ebenfalls gemeinsame Projekte dieser genannten Einrichtungen, sowie Projektpartnerschaften mit KMU der Hauptstadtregion, welche von den Hochschulen per Unterauftrag gemäß Nr. 3 ANBest-P und unter der Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Fördermitteln in das Projekt involviert werden können. Förderfähig sind nur Leistungen auf Basis eines entsprechend differenzierten Angebotes. Die Anwendung der Vergabevorschriften für nationale Verfahren ist erforderlich.

Sofern Aufträge an Dritte in Höhe von mehr als 10.000 EUR vergeben werden, ist zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung zu schließen, welche die Nutzung bzw. Vermarktung der Ergebnisse der Zusammenarbeit regelt. Aufträge an Dritte können auch an Nicht-Antragsberechtigte (z.B. Freiberufler) vergeben werden. Diese müssen gemäß Nr. 3 ANBestP nach wirtschaftlichen Kriterien vergeben werden und eindeutig der Zielstellung des Innovationsprojekts dienen.

### 4 Fördervoraussetzungen

Die Förderentscheidung erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Das Projekt soll im Land Berlin durchgeführt werden.
- Das Projekt muss umsetzbar erscheinen.
- Originalität des Forschungsfeldes und der Forschungsergebnisse müssen vorliegen.<sup>4</sup>
- Projektziel ist der Transfer universitärer Forschungsergebnisse in die Innovationsphase der industriellen Forschung.<sup>5</sup>
- Eignung des Projektteams, der geplanten Vorgehensweise und der Instrumente für die Identifikation verwertungsrelevanter Forschungsansätze.
- Ausgründungspotential in Bezug auf das Projektteam und/oder die Projektergebnisse muss erkennbar sein.<sup>6</sup>
- Grundsätzliche Tauglichkeit der Projektidee für ein mögliches Geschäftsmodell ist erkennbar.
- Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Projektes ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- Die antragstellende Hochschule verfügt über keine Eigenmittel oder Förderangebote, um die im

<sup>2</sup> Es muss sich um Einrichtungen handeln, deren Hauptaufgabe in der unabhängigen Grundlagenforschung, industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung besteht oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer verbreiten.

<sup>3</sup> Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen, um eine Förderung nach dieser Richtlinie nur für die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten erhalten zu können.

<sup>4</sup> Die Originalität eines Forschungsfeldes bemisst sich anhand solcher Indikatoren wie z.B.: Neuartigkeit der Forschungsfragen und der methodischen Ansätze; Grad der Interdisziplinarität; Potential des Forschungsfeldes, um auf fachbereichsfremde Anwendungsgebiete übertragen werden zu können.

<sup>5</sup> Zur Phase der industriellen Forschung gehört das planmäßige Forschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen (vgl. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).

<sup>6</sup> Das Ausgründungspotential wird erkennbar anhand solcher Aspekte wie z.B.: belegbare Ausgründungsabsicht innerhalb des Projektteams und/oder innerhalb der Hochschule in Verbindung mit dem Projekt; belegbare Leistungen der Transferstellen an den Hochschulen, das Projektteam bei ihren Ausgründungsbestrebungen zu unterstützen, und/oder das Projekt mit Ausgründungswilligen zu vernetzen.

Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie zur Förderung beantragten Validierungsaktivitäten finanzieren zu können.

- Die ökonomische, ökologische oder soziale Nachhaltigkeit<sup>7</sup> eines Projektes und seiner Ergebnisse muss gegeben sein und ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- Die zur Förderung beantragten Tätigkeiten müssen nach Maßgabe des jeweils aktuellen Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation als nichtwirtschaftlich eingestuft werden.
- Nicht gefördert werden Projekte, die im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden bzw. mittelbar Personen zu Gute kommen, die zur Vermarktung der Forschungsergebnisse bereits ein Unternehmen gegründet haben.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Förderung**

### **5.1 Förderart**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

### **5.2 Finanzierungsart**

Die Förderung erfolgt in Form einer Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben brutto.

### **5.3 Form der Förderung**

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### **5.4 Umfang der Förderung**

Die Projektlaufzeit soll in der Regel 12 Monate nicht überschreiten und kann im Einzelfall bei hinreichender Begründung ausgeweitet werden.

### **5.5 Höhe der Förderung**

- 5.6** Die Förderung für die Validierungstätigkeiten (Ziffer 2 dieser Richtlinie) darf 100.000 EUR der förderfähigen direkten Projektausgaben nicht überschreiten. Dabei können zusätzlich 40% der für die Validierungstätigkeiten beantragten Förderung als Pauschale für förderfähige indirekte Projektausgaben bewilligt werden. Somit sind alle Projektausgaben auf maximal 140.000 EUR pro Projekt begrenzt.<sup>8</sup>

### **5.7 Bemessungsgrundlage**

Förderfähig sind die zum Erreichen des Projektziels notwendigen Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehen (Ziffer 2 dieser Richtlinie):

- Personal-<sup>9</sup>, Sach- und Reiseausgaben<sup>10</sup>,
- Ausgaben für Partizipationsverfahren sowie sonstige Dienstleistungen Dritter (z.B. Gutachten, Schulungen).

<sup>7</sup> Hierzu soll das geförderte Projekt sich mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen befassen, um den Berliner Nachhaltigkeitszielen zu entsprechen.

<sup>8</sup> Zu den indirekten Ausgaben – jedoch dem Projekt zurechenbaren Ausgaben – zählen u.a. anteilige Personalausgaben für die Betreuung, Prüfung und Abwicklung der Projekte (z.B. durch die Transfereinheiten der Hochschulen) und Sachausgaben wie z.B. für die Erstellung von Projekt- und Kommunikationsmaterialien oder auch anteilige Miete für Personal, Bereitstellung und Nutzung von technischer/räumlicher Infrastruktur während der Projektbearbeitung.

<sup>9</sup> Das Besserstellungsverbot Nr. 1.3 ANBest-P ist zu beachten.

<sup>10</sup> Die förderfähigen Reiseausgaben dürfen den im Bundesreisekostengesetz (BRKG) aufgeführten Maximalwert dabei nicht überschreiten.

## 6 Sonstige Förderbestimmungen

Mit Einreichen des Antrags berechtigt die antragsstellende Hochschule die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle eingereichten Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

Im Rahmen von Ziffer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht für die förderungsempfangende Hochschule eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Fördervoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf oder eine Rücknahme der Förderung zur Folge haben.

Die durchführenden Stellen sind berechtigt, die Projekttitel, eine zusammenfassende Projektbeschreibung, Name und Adresse der förderungsempfangenden Hochschulen und die Höhe der gewährten Förderung zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Projektbeschreibung, erforderlichenfalls einschließlich Bildmaterial, zum Zwecke der Veröffentlichung ist von den förderungsempfangenden Hochschulen zur Verfügung zu stellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen ggf. erforderlichen (Teil-) Widerruf des Förderbescheids und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien bzw. im Förderbescheid Abweichungen zugelassen sind.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBL. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBK. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Förderantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der IBB/IBT unverzüglich mitzuteilen.

Zu den weiteren für die Förderung relevanten Gesetzen und Regelungen gehören u.a. die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) und das Mindestlohn-gesetz des Landes Berlin (LMiLoG Bln). Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind durch die Hochschule im Rahmen von Aufrufen elektronisch bei der IBB Business Team GmbH einzureichen. Der Zugang zu dem elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem ist nur unter [www.ibb-business-team.de](http://www.ibb-business-team.de). Mit dem Aufruf der zuständigen Senatsverwaltung wird eine Vorauswahl der im Aufruf-Zeitraum eingegangenen Anträge mittels Rankingverfahren getroffen. (Details zu dem Aufruf sind durch die zuständige Senatsverwaltung gesondert bekanntgegeben.)

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die von den antragstellenden Hochschulen abgegebenen Erklärungen und mit Unterlagen belegte Angaben zur Feststellung der Antragsberechtigung geprüft.

Mit dem Projekt darf erst nach Erteilung des Förderbescheides begonnen werden. Alle Bescheide werden gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG) digital über das Antrags- und Verwaltungssystem der IBB Business Team GmbH zugestellt.

Für einen vollständigen elektronischen Antrag auf die Bewilligung von Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsförderprogrammes ProValid sind folgende Unterlagen durch die antragstellenden Hochschulen elektronisch (Datei-Upload) zur Verfügung zu stellen:

- Gültiges Ausweisdokument bzw. des/ der gesetzlichen Vertreters/ -in der antragstellenden Hochschule,
- Transparenzdatenbanknummer und Eintragungen in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin,
- Projektbeschreibung (inkl. Finanz- und Meilensteinplanung) der jeweiligen Projektphase (Vorlagen aus Antragssystem sind zu nutzen).

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Es erfolgt eine fachliche Begutachtung (Förderfähigkeit, Förderwürdigkeit, Angemessenheit des Projektvolumens) durch Fachgutachter:innen anhand eines standardisierten Bewertungs- und bei Bedarf zusätzlichen Rankingsystems.

Die Entscheidung über den Antrag sowie die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgen im Rahmen der Bestenauslese auf Grundlage des Rankings und vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1** Ausgaben werden der förderungsempfangenden Hochschule grundsätzlich nachträglich erstattet und können in drei Raten ausgezahlt werden. Die auszahlende Förderung soll pro Tranche (inkl. Schlusszahlung) mindestens 10% des bewilligten Zuschusses betragen. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Fördervoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht mehr erfüllt sind, sind nach Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 7.3.2** Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen ist das Einreichen eines rechtsverbindlichen Zahlungsabrufs (im Antragssystem online zu hinterlegen). Dem Zahlungsabruf sind grundsätzlich die Rechnungs- und Zahlungsbelege der zur Erstattung beantragten Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben ggf. in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen ins Antrags- und Verwaltungssystem zu laden – auf Anforderung auch im Original – beizubringen. Barzahlungsbelege werden nicht anerkannt.
- 7.3.3** Die IBB Business Team GmbH ist gemäß Nr. 7.1 ANBest-P jederzeit berechtigt, die ggf. erforderlichen Prüfungen vor Ort durchzuführen.
- 7.3.4** Die Schlusszahlung erfolgt erst, wenn die zum Verwendungsnachweisverfahren (siehe Ziffer 7.4) erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- 7.3.5** Das Bankkonto der antragstellenden Hochschule muss in Deutschland geführt werden.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1** Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.2.2 der AN-Best-P über die Projektausgaben und dem rechtsverbindlich unterzeichneten Sachbericht der förderungsempfangenden Hochschulen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die IBB Business Team GmbH.
- 7.4.2** Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen und Nachweise ist der Fördergeber oder ein vom Fördergeber Beauftragter berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, dem Rechnungshof von Berlin oder von diesen Beauftragten sowie der IBB Unternehmensverwaltung zu.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit dem ersten Aufruf in Kraft / 17.11.2025

Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft und gelten für alle Anträge die bei der IBB Business Team GmbH eingegangen sind.